

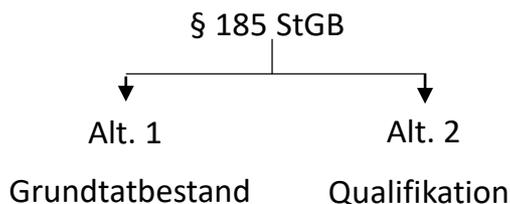
Überblick über die Beleidigungs- und Ehrverletzungsdelikte, §§ 185 ff. StGB

Schutzgut der Ehrdelikte ist stets die Ehre einer Person oder einer näher umrissenen Personengruppe. In fast allen Fällen muss es sich um eine lebende Person handeln.

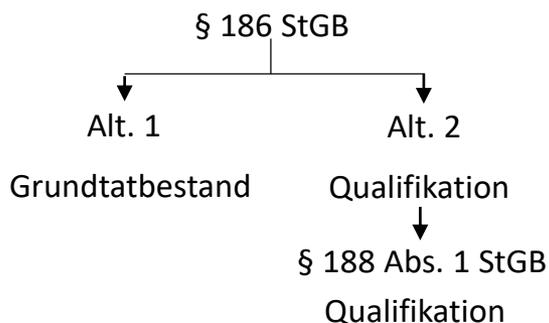
Nach herrschender Meinung zerfällt der Ehrbegriff in die **faktische Ehre**, welche das subjektive Ehrgefühl und den objektiven guten Ruf einer Person umfasst, und die **normative Ehre** mit dem Anspruch auf Achtung der Persönlichkeit, sog. **dualistischer Ehrbegriff**. Die Verletzung der Ehre kann entweder durch eine **Tatsachenbehauptung** oder durch die Abgabe eines **Werturteils** erfolgen. Eine Tatsachenbehauptung liegt vor, wenn die Äußerung eine objektive Klärung des Sachverhaltes zulässt, ein Werturteil liegt dagegen vor, wenn es sich um eine subjektive Einschätzung handelt, deren Zutreffen als Frage der persönlichen Überzeugung dargestellt wird.

Zu beachten ist, dass laut § 194 StGB die meisten Ehrdelikte nur auf Antrag verfolgt werden. Es handelt sich hierbei nach § 194 Abs. 1 S. 1 um ein **absolutes Antragsdelikt**. Zu beachten ist, dass § 185 StGB als Auffangtatbestand fungiert, die §§ 186, 187 StGB mithin spezieller und vorrangig zu prüfen sind.

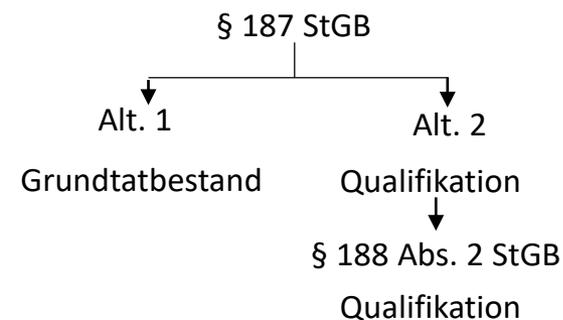
§ 185 StGB



§ 186 StGB



§ 187 StGB



Erfasste Sachverhalte

Äußerung von **Werturteilen** gegenüber
 ⇒ dem Betroffenen
 ⇒ Dritten über den Betroffenen
 Äußerung von **Tatsachen** gegenüber dem Betroffenen, allerdings nur, wenn Tatsache objektiv unwahr

Äußerung von Tatsachen gegenüber Dritten über den Betroffenen, wenn nicht erweislich wahr

Äußerung von Tatsachen gegenüber Dritten über den Betroffenen, wenn erweislich unwahr